

## **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ritterhude**

### **Wahlergebnis und Stichwahl für die Direktwahl des Bürgermeisters**

1. Das Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Ritterhude am 12.09.2021 ist wie folgt ermittelt worden und vom Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2021 festgestellt worden:  
Zahl der Wahlberechtigten: 12.123  
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 7.199  
Ungültige Stimmzettel: 135  
Gültige Stimmzettel: 7.064  
Von den gültigen Stimmen entfallen auf  
**Bewerber Kuck, Jürgen**  
**Zahl der gültigen Stimmen: 3.083**  
**Bewerber: Goltsche Wolfgang**  
**Zahl der gültigen Stimmen: 1.500**  
**Bewerber: Begerow, Marco**  
**Zahl der gültigen Stimmen: 1.390**  
**Bewerber: Koschnick, Timo**  
**Zahl der gültigen Stimmen: 1.091**  
Nach § 45 g Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (3.533 Stimmen) erhalten hat. Die Voraussetzung erfüllt kein Bewerber. Deswegen findet am 26.09.2021 in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr** eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Das sind:  
**Kuck, Jürgen: 3.083 Stimmen bei der ersten Wahl**  
**Goltsche, Wolfgang: 1.500 Stimmen bei der ersten Wahl**
2. Die Gemeinde ist in 13 Wahlbezirke aufgeteilt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits für die erste Wahl bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber, den Parteinamen und ein Feld für jeden Bewerber.
4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat **eine Stimme für die Stichwahl des Bürgermeisters,**
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab,** dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.  
**Sie kann Bei der Wahl des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**  
An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.
6. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
7. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
8. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte, die bereits zur ersten Wahl Briefwahl beantragt hat und die Zusendung der Briefwahlunterlagen auch für eine Stichwahl angekreuzt hat, erhält unverzüglich einen Wahlschein sowie die vollständigen Briefwahlunterlagen auf dem Postweg. Wer erstmalig Briefwahl beantragen möchte kann dies ab sofort tun. Die ausgefüllten Wahlbriefe müssen spätestens am Sonntag, den 26.09.2021 bei der Gemeinde Ritterhude, Riesstraße 40 in 27721 Ritterhude eingehen.
10. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl durch Briefwahl oder Wahl im Wahllokal teilnehmen.  
Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindegewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, soweit sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.  
Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses ist angeordnet und hierfür sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am 26.09.2021 um 16:00 in der Riesschule, Goethestraße 8, in den Räumen 16, 17, 18 und 19 und im Rathaus, Riesstraße 40, in den Räumen 25 und 26 zusammen.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gemeinde Ritterhude, den 16.09.2021

Die Bürgermeisterin

Susanne Geils